

Verkündungsblatt

Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Emden/Leer

2017

Emden, 06.10.2017

Nummer 53

- Inhalt:**
1. Prüfungsordnung für den Joint Masterstudiengang
Maritime Operations

(Genehmigt vom Präsidium am 06.09.2017)



Das vollständige Verkündungsblatt finden Sie unter:

<http://www.hs-emden-leer.de/hochschule/ordnungen-richtlinien-verkuendungsblaetter/verkuendungsblaetter.html>

Herausgeber: Präsidium der Hochschule Emden/Leer

Redaktion: Präsidialbüro

Prüfungsordnung für den Joint Masterstudiengang Maritime Operations an der Western Norway University of Applied Sciences und der University of Applied Sciences Emden/Leer

Prüfungsordnung für den Joint Masterstudiengang Maritime Operations an der Western Norway University of Applied Sciences und der University of Applied Sciences Emden/Leer

Der Fachbereichsrat Seefahrt der Hochschule Emden/Leer hat am 20.06.2017 gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) die folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Maritime Operations“ beschlossen. Diese wurde vom Präsidium der Hochschule Emden/Leer gemäß § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b NHG am 06.09.2017 genehmigt. Diese Prüfungsordnung umfasst den Anteil der Hochschule Emden/Leer am Joint Masterstudiengang.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen und Immatrikulation.....	2
§ 3 Studienziele	2
§ 4 Hochschulgrad	3
§ 5 Dauer und Gliederung des Studiums	3
§ 6 Module und Kreditpunkte	3
§ 7 Prüfungsleistungen.....	4
§ 8 Durchführung der Prüfungen.....	6
§ 9 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung von Prüfungsleistungen	6
§ 10 Anmeldefristen, Prüfungszeiträume, Studienfristen	7
§ 11 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen.....	7
§ 12 Masterarbeit	7
§ 13 Anmeldung und Zulassung zur Masterarbeit.....	8
§ 14 Bestehen, Nichtbestehen der Masterprüfung, Wiederholung.....	9
§ 15 Prüfungskommission	9
§ 16 Prüferinnen und Prüfer	10
§ 17 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen.....	11
§ 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	12
§ 19 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Note	14
§ 20 Zeugnis, Masterurkunde und Diploma Supplement	15
§ 21 Ungültigkeit der Masterprüfung	16
§ 22 Einsicht in die Prüfungsakte	16
§ 23 Hochschulöffentliche Bekanntmachung der Prüfungskommission.....	16
§ 24 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	17
§ 25 In-Kraft-Treten	18
Appendix 1 List of Modules with Credit points and examination.....	19
Appendix 2 Diploma and Diploma Supplement.....	20

Prüfungsordnung für den Joint Masterstudiengang Maritime Operations an der Western Norway University of Applied Sciences und der University of Applied Sciences Emden/Leer

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den Joint Masterstudiengang Maritime Operations an der Western Norway University of Applied Sciences in Haugesund und der Hochschule Emden/Leer. Sie betrifft die Prüfungen an der Hochschule Emden/Leer.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen und Immatrikulation

(1) Zum Joint Masterstudiengang Maritime Operations kann zugelassen werden, wer die Zugangsvoraussetzungen gemäß der gültigen Zugangs- und Zulassungsordnung für den Studiengang nachweist.

(2) Die/der Studierende wird an beiden Hochschulen immatrikuliert.

(3) Wird die/der Studierende aus ihm zu vertretenden Gründen an der Partnerhochschule exmatrikuliert, so wird er auch an der Hochschule Emden/Leer exmatrikuliert.

§ 3 Studienziele

(1) Ziel des Studiums ist es, durch die Masterprüfung einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss, basierend auf einem erfolgreich absolvierten berufsqualifizierenden Erststudium zu erringen. Durch die Prüfung soll ein hohes fachliches und wissenschaftliches Niveau nachgewiesen werden.

(2) Die Absolventen des Studienganges Maritime Operations haben:

- Breites und vertieftes Wissen in einer Vielzahl von Disziplinen, die einen interdisziplinären Überblick über die maritime Umwelt- und Offshore-Technik und ihre Prozesse geben. In Bereichen der maritimen Technik, des Betriebs von Schiffen und maritimen Bauwerken und deren Sicherheits- und Risikobeurteilung basierend auf internationalen Forschungsergebnissen.
- Absolventinnen und Absolventen können die Herausforderungen in der maritimen Industrie verstehen und identifizieren sowie auf wissenschaftlicher Basis reflektieren.
- Absolventinnen und Absolventen können wissenschaftliche Methoden und Werkzeuge zur Lösung der maritimen Herausforderungen anwenden, zum Beispiel Systemanalyse, Kosten-/Nutzenanalyse, Optimierung sowie Risikoanalysen.
- Darüber hinaus können die Absolventinnen und Absolventen die Nachhaltigkeit von entwickelten Technologien bewerten und analysieren und die umweltfreundlichste und ressourcenschonendste Lösung für maritime technische Systeme, Produkte und Prozesse vorschlagen.
- Managen von komplexen Aufgaben und Prozessen, basierend auf umfangreichem Wissen über die maritime Industrie, deren Regeln und Gesetze sowie die maritime Technologie, können die Absolventinnen und Absolventen unabhängig interdisziplinäre, wissenschaftliche Zusammenarbeit initiieren.

Prüfungsordnung für den Joint Masterstudiengang Maritime Operations an der Western Norway University of Applied Sciences und der University of Applied Sciences Emden/Leer

- Absolventinnen und Absolventen übernehmen Verantwortung für ihre eigene wissenschaftliche Arbeit und Vertiefung.

§ 4 Hochschulgrad

Nach bestandener Masterprüfung verleihen die Hochschulen Western Norway University of Applied Sciences und die Hochschule Emden/Leer den Hochschulgrad „Master of Science“, abgekürzt: „M.Sc.“. Darüber stellen die Hochschulen eine Urkunde (Anlage 2) inklusive Zeugnis (Anlage 2) in englischer Sprache aus. Darüber hinaus wird ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 5 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch und zeitlich abgerundete und in sich abgeschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen.

(3) In der Regel werden gemäß den Vorgaben des ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) pro Studienjahr 60 Kreditpunkte vergeben. Als Arbeitsbelastung für ein Vollzeitstudium werden 1.600 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt. Ein Kreditpunkt entspricht damit einem Arbeitsaufwand der Studierenden oder des Studierenden von 26,67 Stunden.

(4) Das Curriculum sieht ein zweisemestriges vertiefendes Grundstudium vor. Hierbei ist das erste Semester verpflichtend an der Western Norway University of Applied Sciences in Haugesund und das zweite Semester verpflichtend an der Hochschule Emden/Leer zu absolvieren. Diese ersten zwei Semester bereiten die Methodenkompetenz für die wissenschaftliche Vertiefung im dritten und vierten Semester vor. Die Studierenden können für das dritte Semester folgende Vertiefungen wählen:

- Offshore and Subsea Operations an der Western Norway University of Applied Sciences in Haugesund
- Sustainable Maritime Operations an der Hochschule Emden/Leer

Die Masterarbeit umfasst eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem wissenschaftlichen Arbeiten im Rahmen ihrer Vertiefung im dritten Semester.

§ 6 Module und Kreditpunkte

(1) Module setzen sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen (z.B. Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Projekten, Selbststudium) zusammen. Sie dauern in der Regel ein, jedoch nicht länger als zwei Semester. Der mit einem Modul verbundene Arbeitsaufwand kann sich auch auf die veranstaltungsfreie Zeit erstrecken.

Prüfungsordnung für den Joint Masterstudiengang Maritime Operations an der Western Norway University of Applied Sciences und der University of Applied Sciences Emden/Leer

(2) Art und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistung eines Moduls sind in Anlage 1 niedergelegt. Eine Kombination von zwei geeigneten Prüfungsarten ist zulässig. Inhalt und Ausgestaltung eines Moduls sind im Modulhandbuch zu finden. Die Regelungen im Modulhandbuch werden von der Prüfungskommission beschlossen und sind in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt zu machen. Beschlüsse sind, soweit erforderlich, mit Übergangsregelungen sowie mit einem Termin für ihr Inkrafttreten zu versehen.

(3) Die für jedes Modul vorgesehene Kreditpunkte sind aus der Modulbeschreibung und der Anlage 1 zu entnehmen.

(4) Insgesamt sind 90 ECTS zu erreichen. Hinzu kommt die Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS. Der Anteil der einzelnen Module am Gesamtumfang ist in Anlage 1 geregelt, die auch eine Empfehlung für die Abfolge der Module zeigt.

§ 7 Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von Prüfungen können abgelegt werden:

- Klausur (Absatz 2)
- Mündliche Prüfung (Absatz 3)
- Hausarbeit (Absatz 4)
- Referat (Absatz 5)
- Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen (Absatz 6)
- Test am Rechner (Absatz 7)
- Projektbericht (Absatz 8)
- Portfolio (Absatz 9)

(2) Eine Klausur erfordert die schriftliche Bearbeitung einer festgesetzten geeigneten Aufgabenstellung mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit vorher bestimmten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Klausuren können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Die Anzahl der Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren dürfen die nach dem jeweiligen Hochschulrecht zulässige Anzahl nicht überschreiten. Eine schriftliche Prüfung kann auch in elektronischer Form abgenommen werden. Den Studierenden wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

(3) Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu drei Studierende gleichzeitig statt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Leistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden zu unterschreiben. Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 30 Minuten je Studentin oder Student. Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

Prüfungsordnung für den Joint Masterstudiengang Maritime Operations an der Western Norway University of Applied Sciences und der University of Applied Sciences Emden/Leer

(4) Eine Hausarbeit ist die selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen nach Ermessen des oder der Prüfenden mündlich erläutert werden.

(5) Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag von in der Regel 30 Minuten Dauer mit anschließender Diskussion über eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung (in der Regel 20 Seiten inklusive Literaturverzeichnis) mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.

(6) Die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen umfasst in der Regel

1. die Beschreibung der Aufgabe und ihre Abgrenzung
2. die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgabe, insbesondere die Auswahl geeigneter Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur
3. die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache
4. das Testen des Programms mit mehreren exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit
5. die Programmdokumentation insbesondere mit Angabe der verwendeten Methoden, der Beschreibung des Lösungsweges, des Programmprotokolls (Quellenprogramm) und des Ergebnisprotokolls
6. die Vorführung des Programms

(7) In einem Test am Rechner sind in einer vorgegebenen Zeit (in der Regel 45 Minuten oder 90 Minuten) Aufgaben direkt am Rechner zu bearbeiten.

(8) Ein Projektbericht ist die zusammenhängende textliche bzw. mediale Darstellung im Umfang von in der Regel zwischen 12 und 15 Seiten bzw. maximal 15 Folien der Probleme, der Problemanalyse und des Ergebnisses eines Projekts sowie der angewandten Arbeitsmethoden. Das Projekt ist in dem Bericht in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise zu erläutern. Die Mitarbeit im Projekt wird in die Bewertung einbezogen.

(9) Ein Portfolio umfasst eine bestimmte Anzahl von bis zu fünf Leistungen (z. B. Protokoll, Thesenpapier, Rezension, Lerntagebuch, Kurzreferat, Übungsaufgaben, schriftlicher Kurzttest). Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 sind innerhalb eines Portfolios nicht zulässig. Das Portfolio wird in seiner Gesamtheit bewertet.

(10) Geeignete Arten von Prüfungen können in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen, sowie als individuelle Prüfungsleistung aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

Prüfungsordnung für den Joint Masterstudiengang Maritime Operations an der Western Norway University of Applied Sciences und der University of Applied Sciences Emden/Leer

§ 8 Durchführung der Prüfungen

- (1) Die Aufgabe für die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden (vgl. § 16) festgelegt.
- (2) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder Krankheit, chronischer Erkrankung oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Leistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist es ihr oder ihm durch die Prüfungskommission zu ermöglichen, die Leistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 9 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. § 19 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Ein Modul ist nur bestanden, wenn alle dafür erforderlichen Prüfungen bestanden worden sind. Wird eine Prüfungsleistung eines Moduls auch in der letzten möglichen Wiederholung und damit das zugehörige Modul nicht bestanden, so ist die Masterprüfung im Studiengang Maritime Operations endgültig nicht bestanden.
- (2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen dürfen zweimal wiederholt werden (Wiederholungsprüfung). Eine als schriftliche Prüfungsleistung durchgeführte zweite Wiederholungsprüfung darf nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden. Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen, im Übrigen gilt § 19 Abs. 2 entsprechend. Bei bestandener mündlicher Ergänzungsprüfung wird die Prüfungsleistung mit „ausreichend“ (4,0) bewertet. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Bewertung der letzten schriftlichen Leistung auf § 18 beruht.
- (3) Wiederholungsprüfungen sind spätestens in dem auf den misslungenen Versuch folgenden Semester abzulegen. Gibt es in einem Semester mehrere Prüfungszeiträume, so kann eine Wiederholungsprüfung in einem auf den misslungenen Versuch folgenden Prüfungszeitraum des gleichen Semesters abgelegt werden.
- (4) In demselben Masterstudiengang in der Bundesrepublik Deutschland unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 2 angerechnet.
- (5) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

Prüfungsordnung für den Joint Masterstudiengang Maritime Operations an der Western Norway University of Applied Sciences und der University of Applied Sciences Emden/Leer

§ 10 Anmeldefristen, Prüfungszeiträume, Studienfristen

(1) Zur ersten und zweiten Wiederholung einer Prüfung wird die oder der Studierende durch die von der Prüfungskommission beauftragten Stelle angemeldet.

(2) Studierende haben die Möglichkeit, die Prüfungsanmeldung bis spätestens zu einem von der Prüfungskommission festgesetzten Termin zurückzunehmen. Die Prüfungskommission bestimmt, in welcher Form und bei welcher Stelle die Rücknahme zu erfolgen hat. Ein Rücktritt von Wiederholungsprüfungen ist nur nach Maßgabe des § 18 möglich.

(3) Zu den Prüfungsleistungen wird zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang eingeschrieben ist und ein ordnungsgemäßes Studium nachweist.

(4) Auf Antrag an die Prüfungskommission werden die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15, 16 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz BEEG) entsprechend angewendet. Ebenso werden auf Antrag an die Prüfungskommission die Zeiten der Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Western Norway University of Applied Sciences in Haugesund und der Hochschule Emden/Leer mit bis zu zwei Semestern berücksichtigt.

(5) Über die Zulassung zu Prüfungsleistungen entscheidet die Prüfungskommission. Die Zulassung wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung versagt wird.

(6) Die Prüfungstermine werden hochschulöffentlich bekannt gegeben.

§ 11 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind auf Antrag als Zuhörerinnen und Zuhörer zuzulassen. Dieses erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Studierenden. Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer von der Beobachtung der Prüfung auszuschließen. Zum Kolloquium können betriebliche Betreuer auf Antrag der oder des zu Prüfenden als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden.

§ 12 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine maritime Fragestellung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu

Prüfungsordnung für den Joint Masterstudiengang Maritime Operations an der Western Norway University of Applied Sciences und der University of Applied Sciences Emden/Leer

bearbeiten. Art und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Ziel des Studiums (§ 3) und der Bearbeitungszeit entsprechen. Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Die Masterarbeit soll in der Regel in der Hochschulbibliothek der kooperierenden Hochschulen zugänglich gemacht werden.

(2) In der Masterarbeit soll eine maritime Fragestellung wissenschaftlich bearbeitet werden. Sie kann jedem Mitglied der Hochschullehrergruppe der Fakultät/des Fachbereichs zugeordnet werden. Mit Zustimmung der Prüfungskommission kann das Thema auch von einem Mitglied der Hochschullehrergruppe festgelegt werden, die oder der nicht Mitglied in dieser Fakultät/diesem Fachbereich ist. § 16 Absatz 2 bleibt unberührt.

(3) Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Prüfungskommission. Auf Antrag sorgt die Prüfungskommission dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Mit der Ausgabe des Themas werden die Prüferin oder der Prüfer, die oder der das Thema benannt hat (Erstprüferin/Erstprüfer) und eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer (Zweitprüferin/Zweitprüfer) bestellt. Der Erstprüfer der Masterarbeit muss professorales Mitglied einer der beiden Partnerhochschulen sein. Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der Studierende von der oder dem Erstprüfenden betreut.

(4) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Der Abgabezeitpunkt der Masterarbeit ist aktenkundig zu machen. In der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich eidesstattlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst hat und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Masterarbeit wird von den Prüferinnen oder den Prüfern innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Abgabe begutachtet und bewertet. § 19 Abs. 2, 3, 5 und 6 gilt entsprechend.

(7) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt vier Monate. Im Einzelfall kann die Prüfungskommission auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit auf bis zu fünf Monate verlängern. § 10 Abs. 4 gilt entsprechend.

(8) Es sind vier Exemplare der Masterarbeit in gedruckter Form sowie ein Exemplar auf einem elektronischen Datenträger zur Überlassung für die Prüfungsakte abzugeben. Die Prüfungskommission bestimmt die Stelle, bei der die Masterarbeit abzugeben ist.

§ 13 Anmeldung und Zulassung zur Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer alle Prüfungen der Semester 1 bis 3 einschließlich gemäß Anlage 1 bestanden hat und mindestens das letzte Semester vor der Meldung zur Masterarbeit an der

Prüfungsordnung für den Joint Masterstudiengang Maritime Operations an der Western Norway University of Applied Sciences und der University of Applied Sciences Emden/Leer

Western Norway University of Applied Sciences in Haugesund und an der Hochschule Emden/Leer für den entsprechenden Studiengang immatrikuliert war.

(2) Die Prüfungskommission kann eine Studentin oder einen Studenten auf Antrag auch dann zur Masterarbeit zulassen, wenn Modulprüfungen im Umfang von mindestens 80 Kreditpunkten bestanden sind. Auf Antrag an die Prüfungskommission kann hiervon abgewichen werden.

(3) Die Studentin oder der Student stellt den Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit (Meldung) schriftlich bei der Prüfungskommission. Die Prüfungskommission setzt die Meldetermine fest. Der Meldung sind beizufügen:

- 1) ein Vorschlag für Erst- und Zweitprüferin oder Erst- und Zweitprüfer,
- 2) ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Masterarbeit entnommen werden soll, sowie ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit.

§ 14 Bestehen, Nichtbestehen der Masterprüfung, Wiederholung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Module und die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Die Gesamtnote für die Masterprüfung errechnet sich aus dem mit Kreditpunkten gewichteten Mittelwert der Noten für die festgelegten Module sowie der Masterarbeit. Für die Berechnung der Gesamtnote werden die nach § 19 Abs. 4 Satz 1 berechneten Fachnoten (Dezimalzahl mit zwei Nachkommastellen) berücksichtigt. Im Zeugnis wird die so ermittelte Gesamtnote nach Anwendung von § 19 Abs. 3 mit den Noten „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“ oder „ausreichend“ ausgewiesen, in Klammern wird das sich rechnerisch ergebende Ergebnis mit zwei Dezimalstellen ausgewiesen.

(4) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Modul oder die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet ist und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

(5) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde. § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 15 Prüfungskommission

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird an der Hochschule Emden/Leer eine Prüfungskommission gewählt. Ihr gehören fünf Mitglieder an, davon drei Mitglieder, die die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, die die Mitarbeitergruppe vertritt, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe dieses Studiengangs. Die

Prüfungsordnung für den Joint Masterstudiengang Maritime Operations an der Western Norway University of Applied Sciences und der University of Applied Sciences Emden/Leer

Mitglieder jeder Gruppe werden jeweils vom Fachbereichsrat der beteiligten Fakultät bzw. des beteiligten Fachbereichs nach Statusgruppen gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden. Die studentischen Mitglieder haben bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen beratende Stimme.

Aufgaben die das managen des gemeinsamen Studienganges betreffen werden laut Kooperationsvertrag durch eine Lenkungsgruppe wahrgenommen. Die Lenkungsgruppe besteht jeweils zu gleichen Teilen aus Vertretern der beiden Partner-Hochschulen. Näheres regelt der Kooperationsvertrag.

(2) Die Prüfungskommission stellt die Durchführung der Prüfungen sicher; die Mitglieder können an der Prüfung als Beobachtende teilnehmen. Die Prüfungskommission achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Sie berichtet regelmäßig der Fakultät / dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und die Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen.

(3) Die Prüfungskommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei deren oder dessen Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend sind.

(4) Über die Sitzungen der Prüfungskommission wird ein Protokoll geführt; die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Prüfungskommission sind darin festzuhalten.

(5) Die Prüfungskommission kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Widerspruchsentscheidungen und Entscheidungen, die über die Fortsetzung des Studiums entscheiden, sind nicht delegationsfähig. Im Übrigen sind Aufgaben, die die Organisation und Durchführung von Prüfungen und Anrechnungen nach § 17 betreffen, übertragbar im Sinne des Satzes 1. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse der Prüfungskommission vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet der Prüfungskommission laufend über diese Tätigkeit. Die Prüfungskommission oder die von ihr beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(6) Die Sitzungen der Prüfungskommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Prüfungskommission und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 16 Prüferinnen und Prüfer

Prüfungsordnung für den Joint Masterstudiengang Maritime Operations an der Western Norway University of Applied Sciences und der University of Applied Sciences Emden/Leer

(1) Die Prüferinnen und die Prüfer gelten mit der Genehmigung des Prüfungsplan durch die Prüfungskommission als bestellt. Als Prüferinnen und Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Western Norway University of Applied Sciences bzw. der Hochschule Emden/Leer benannt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre bestellt sind. Soweit hierfür ein Bedürfnis besteht, gilt dieses auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches erteilt wurde. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern bestellte Personen müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Masterarbeit und letztmalige Wiederholungsprüfungen sind mindestens von zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des Absatzes 1 zu bewerten. § 7 Abs. 3 bleibt unberührt. Referate nach § 7 Abs. 5 stellen keine Prüfung im Sinne des Satzes 2 dar.

(3) Studierende können für die Abnahme von mündlichen Prüfungen und für die Masterarbeit unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Prüfer oder Prüferinnen vorschlagen. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe oder eine unzumutbare Belastung des oder der Vorgeschlagenen entgegenstehen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(4) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht werden, ist die oder der nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugte Lehrende ohne besondere Benennung Prüferin oder Prüfer. Dies gilt auch, wenn Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit solchen Lehrveranstaltungen erbracht werden, die von mehreren Lehrenden verantwortlich betreut werden. Stehen mehr Prüfungsbefugte zur Verfügung als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, werden die Prüfenden von der Prüfungskommission bestellt.

(5) Die Prüfungskommission stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

(6) § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 17 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und andere Prüfungsleistungen in demselben oder einem verwandten Masterstudiengang in der Bundesrepublik Deutschland werden auf Antrag ohne Gleichwertigkeitsfeststellung auf entsprechende Leistungen im Master Maritime Operations angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und andere Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden auf Antrag angerechnet, sofern sie sich in Inhalt, Umfang und Anforderungen von denen des Masterstudienganges Maritime Operations nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und

Prüfungsordnung für den Joint Masterstudiengang Maritime Operations an der Western Norway University of Applied Sciences und der University of Applied Sciences Emden/Leer

Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Ziel des Studiums nach § 3 vorzunehmen.

(3) Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge sind die von der Kultusministerkonferenz oder Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet die Prüfungskommission über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(4) Leistungen, die während des Studiums an anderen ausländischen Hochschulen erbracht werden, werden auf Antrag anerkannt, wenn die oder der Studierende sich die Anerkennungsfähigkeit in Form eines "Learning Agreement" vor Antritt des Auslandssemesters durch die Prüfungskommission bestätigen lässt. Die oder der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(5) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend den Absätzen 1 und 2 festgestellt ist. Die Anrechnung von Prüfungen gem. Satz 1 ist nur im Umfang von 30 Kreditpunkten möglich.

(6) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder staatlich geförderten Einrichtungen des Fernstudiums gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, so werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und die so angerechneten Leistungen werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Soweit entsprechende Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen vorliegen, ist auch eine Umrechnung zulässig. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(8) Über die Anrechnung entscheidet die Prüfungskommission. Eine Anrechnung ist ausgeschlossen, wenn sie nicht spätestens bis zur Anmeldung zu der entsprechenden Prüfungsleistung beantragt wurde. Die Entscheidung über die Anrechnung wird auf der Grundlage angemessener Informationen über die Merkmale für die Studienleistung nach § 17 Absatz 2 Satz 1 getroffen, deren Anerkennung beantragt wurde. Die Verantwortung für die Bereitstellung dieser Informationen obliegt in der Regel der Antragstellerin oder dem Antragsteller. Wird die Anerkennung versagt, so ist dies zu begründen, und die Antragstellerin oder der Antragsteller ist nach Möglichkeit über Maßnahmen zu unterrichten, um die Anerkennung zu einem späteren Zeitpunkt zu erlangen. Wird die Anerkennung versagt oder ergeht keine Entscheidung, so kann die Antragstellerin oder der Antragsteller innerhalb einer angemessenen Frist Rechtsmittel nach § 24 Absatz 2 einlegen.

§ 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Leistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die oder der Studierende

Prüfungsordnung für den Joint Masterstudiengang Maritime Operations an der Western Norway University of Applied Sciences und der University of Applied Sciences Emden/Leer

- a) zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder
- b) nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt oder
- c) die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission oder der von ihr beauftragten Stelle unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest mit der Angabe der Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen, das nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. Auf Verlangen der Prüfungskommission ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt.

(3) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 gilt entsprechend. Sind triftige Gründe gegeben, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

(4) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wirkt sie oder er bei einer Täuschung mit, oder stört sie oder er den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfung, oder wird zum Zweck der bewussten Täuschung geistiges Eigentum anderer verletzt oder publiziertes Material Dritter ohne Angabe der Quellen/Autorenschaft verwendet und als eigene Leistung eingereicht (Plagiarismus), wird die betreffende Prüfungsleistung in der Regel mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Bei besonders schwerwiegenden oder wiederholten Täuschungsvergehen kann die Prüfung als „endgültig nicht bestanden“ gewertet werden. Die oder der Studierende setzt die Prüfung fort, es sei denn, dass nach Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss unerlässlich ist. Die Feststellung nach Satz 1 wird von den Prüfenden getroffen und aktenkundig gemacht. Die Entscheidung über die Bewertung der betreffenden Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „endgültig nicht bestanden“ trifft die Prüfungskommission. Vor dieser Entscheidung wird der oder dem Studierenden Gelegenheit zur Anhörung gegeben.

(5) Werden Verfehlungen erst nach Abschluss der Prüfung bekannt und hat die Kandidatin oder der Kandidat ihr oder sein Studium noch nicht beendet, wird die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(6) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(7) Eine Prüfungsleistung kann mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden

Prüfungsordnung für den Joint Masterstudiengang Maritime Operations an der Western Norway University of Applied Sciences und der University of Applied Sciences Emden/Leer

§ 19 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Note

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden unverzüglich bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel bis spätestens sechs Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten. Hierbei bewertet der Prüfer die Leistungen nach seinem landesüblichen Bewertungsschema. Für an der Hochschule Emden/Leer erbrachte Prüfungen gilt die Bewertung nach Absatz 2 für die an der Western Norway University erbrachte Leistungen gilt der ECTS Grade. Die Noten können nach dem Schlüssel in Absatz 6 umgerechnet werden.

(2) Für die Bewertung an der Hochschule Emden/Leer sind folgende Noten zu verwenden, dabei ist die gesamte Notenskala auszuschöpfen:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	Eine besonders hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	Eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	Eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht
5,0	=	nicht ausreichend	=	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Mittelwert der von den Prüferinnen und Prüfern festgesetzten Einzelnoten.

Die Note lautet:

bei Mittelwert	einem bis 1,50	=	sehr gut
bei Mittelwert	einem über 1,50 bis 2,50	=	gut
bei Mittelwert	einem über 2,50 bis 3,50	=	befriedigend
bei Mittelwert	einem über 3,50 bis 4,00	=	ausreichend
bei Mittelwert	einem über 4,00	=	nicht ausreichend

Bei der Berechnung der Mittelwerte werden die ersten zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Prüfungsordnung für den Joint Masterstudiengang Maritime Operations an der Western Norway University of Applied Sciences und der University of Applied Sciences Emden/Leer

(3) Besteht ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote, aus dem nach Kreditpunkten gewichteten Mittelwert der nach Absatz 2 oder 3 gebildeten Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Dezimalzahl mit zwei Nachkommastellen). Im Zeugnis wird die Modulnote gemäß Absatz 2 oder 3 ausgewiesen.

(4) Bei der Bildung der Gesamtnote gelten die Absätze 2 bis 3 entsprechend.

(5) Die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung werden in geeigneter Weise dokumentiert und zu den Prüfungsunterlagen genommen.

(6) Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Grade nach norwegischem Notensystem wird die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

bis 1,80	=	A	=	outstanding
über 1,80 bis 2,30	=	B	=	very good
über 2,30 bis 2,70	=	C	=	good
über 2,70 bis 3,20	=	D	=	satisfactory
über 3,20 bis 4,00	=	E	=	sufficient
über 4,00	=	F	=	fail

§ 20 Zeugnis, Masterurkunde und Diploma Supplement

(1) Das Masterstudium hat erfolgreich abgeschlossen, wer an allen nach Maßgabe der Anlage 1 für den Studiengang erforderlichen Modulen, einschließlich der Masterarbeit, erfolgreich teilgenommen und die erforderlichen Kreditpunkte erworben hat.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat erhält über das Ergebnis unverzüglich ein Zeugnis gemäß Anlage 2, nach Deutschem und Norwegischem Notensystem.

(3) Das Zeugnis enthält das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird von den jeweiligen Leitern der Hochschule unterzeichnet. Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement gemäß Anlage 2 in englischer Sprache beigelegt.

(4) Bei endgültigem Nichtbestehen des Masterstudiengangs erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine vom Prüfungsamt ausgestellte Bescheinigung über die von ihr oder von ihm erbrachten Leistungen, inklusive aller Fehlversuche oder eine Bescheinigung über alle bestandenen Leistungen. Entsprechendes gilt, wenn Studierende, die Teile des Studiengangs absolviert haben, die Western Norway University of Applied Sciences in Haugesund und die Hochschule Emden/Leer verlassen.

Prüfungsordnung für den Joint Masterstudiengang Maritime Operations an der Western Norway University of Applied Sciences und der University of Applied Sciences Emden/Leer

§ 21 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Der oder dem Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit der Prüfungskommission zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein richtiges Zeugnis zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Den Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung bei der Prüfungskommission zu stellen. Diese bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(2) Studierende werden auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

§ 23 Hochschulöffentliche Bekanntmachung der Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(2) Die Prüfungskommission kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

Prüfungsordnung für den Joint Masterstudiengang Maritime Operations an der Western Norway University of Applied Sciences und der University of Applied Sciences Emden/Leer

§ 24 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz bekannt zu geben.

(2) Gegen Entscheidungen der Bewertung einer Prüfung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung i. V. m. § 8 a des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(3) Über den Widerspruch entscheidet die Prüfungskommission. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet die Prüfungskommission nach Überprüfung gemäß Absatz 4.

(4) Bringt die Kandidatin oder der Kandidat in ihrem oder in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die Prüfungskommission den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft die Prüfungskommission dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft die Prüfungskommission die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob:

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(5) Soweit die Prüfungskommission

- bei einem Verstoß nach Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder
- konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen,

ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt. Die Neubewertung darf nicht zu einer Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Prüfungsordnung für den Joint Masterstudiengang Maritime Operations an der Western Norway University of Applied Sciences und der University of Applied Sciences Emden/Leer

(6) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule.

(7) Über konkurrierende lokale Regelungen bezüglich dieses Studienganges berät und entscheidet das „Steering Committee“

§ 25 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Emden/Leer in Kraft.

Prüfungsordnung für den Joint Masterstudiengang Maritime Operations an der Western Norway University of Applied Sciences und der University of Applied Sciences Emden/Leer

Appendix 1 List of Modules with Credit points and examination

Educational Units	Semester	Form of Examination	ECTS-credits
Unit			
Philosophy of Science, Research Design and Methods	1*	Portfolio	10
Maritime HTO (Human- Technology-Organization) and Cultural Understanding	1*	Portfolio	10
Modern Ship Design: Safety, Limitations and Hazards	1*	Written exam, 5 hours	10
Scientific Approach of Complex Problems	2	Written exam, 2 hours, project thesis	6
Financial Business Administration and Cost Accounting	2	Written exam, 3 hours, student presentation, 0,5 hours	6
Ship Propulsion Systems	2	Written exam, 4 hours, exercises, thesis paper	6
Quality and Risk Management	2	Portfolio	6
Applied Approach to Tools of Optimization and Simulation	2	Portfolio	6
Alternative Profile 1: Sustainable Maritime Operations (30ECTS)			
Technical Aspects of Sustainable Maritime Operations	3	Portfolio	6
Operational Aspects of Safe and Environmental Shipping	3	Portfolio	6
Economical Aspects of Safe and Environmental Shipping	3	Portfolio	6
Maritime Project	3	Term paper	12
Alternative Profile 2: Offshore and Subsea Operations (30 ECTS)			
Subsea Systems and Operations	3*	Written exam, 5 hours, project report	10
Introduction to Sea-Keeping	3*	Oral exam, 1 hour	10
Ship Operation- and Maintenance Systems	3*	Written exam, 4 hours, Portfolio (reports etc.)	10
Master thesis			
Master thesis	4**		30

*) Es gelten die Prüfungsmodalitäten der Western Norway University of Applied Sciences

Prüfungsordnung für den Joint Masterstudiengang Maritime Operations an der Western Norway University of Applied Sciences und der University of Applied Sciences Emden/Leer

**) Ggfs. gelten die Prüfungsmodalitäten der Western Norway University of Applied Sciences

**WESTERN NORWAY UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES
and
University of Applied Sciences Emden/Leer**

Appendix 2

**Diploma and
Diploma Supplement**

Master in Maritime Operations



DIPLOMA

NN

**Born: dd.mm.yyyy
are**

Date: dd.mm.yyyy

awarding the joint degree Master of Science (M.Sc)

in

Maritime Operations

The Western Norway University of Applied Sciences and the University of Applied Sciences Emden/Leer, Faculty of Maritime Studies, give this certificate.

Place and date:

**Signature
President**

University of Applied
Science Emden/Leer

**Signature
Rector
The Western**

Norway
University of
Applied
Sciences

Prüfungsordnung für den Joint Masterstudiengang Maritime Operations an der Western Norway University of Applied Sciences und der University of Applied Sciences Emden/Leer

Master in Maritime Operations is allocated pursuant to Regulations concerning degrees and vocational education, protected titles and nominal length of study at universities and colleges of 16.12.2005. Master in Maritime Operation is a qualification in the second cycle of the National Qualifications Framework in higher education, established by the Ministry of Education 20.03.2009.

Nominal length of study for the degree is two years and has a scope of 120 credits.

The study program's learning outcome and content

Central themes in the master programme are related to maritime operations, which provide the students with a solid foundation for both working in the maritime industry and further studies on a PhD level.

Learning outcomes:

Knowledge:

The candidate:

1. has advanced knowledge in the academic field of maritime operations, giving an overview of the maritime environment
2. has specialized insight in maritime operations and its processes
3. can apply knowledge to new areas related to maritime operations
4. has thorough knowledge of theories and methods in the field of maritime operations
5. can analyse academic problems related to the maritime field on the basis of history, tradition, distinctive characters and the place in society of the maritime industry
6. has thorough knowledge of theories about environmental friendly systems and can discuss these in an operational view
7. can apply his/her knowledge about the clues of safe and environmental maritime operations to the academic field

Skills:

The candidate:

1. can analyse existing theories, methods and interpretations e.g. system analysis, cost benefit analysis, optimisation and risk assessment, in the field of maritime operations
2. can deal critically with various sources of information both in the maritime and related fields and use them to structure and formulate scholarly arguments relevant for maritime operations
3. can use relevant methods for research and scholarly development to work independently on practical and theoretical problems related to maritime operations
4. can carry out an independent, limited research or development project under supervision and in accordance with applicable norms for research ethics
5. can analyze existing methods and interpretations in the maritime field and work independently on practical and theoretical problems relevant for maritime operations.

General competence:

The candidate:

1. can apply his/her knowledge and skills in new areas in order to carry out advanced assignments and projects
2. can communicate extensive independent work and masters language and terminology related to maritime operations, incl. rules, legislation and classification as well as knowledge of maritime technology and innovation
3. can contribute to new thinking and innovation processes within the maritime field and independently initiate and implement academic and interdisciplinary collaboration
4. can analyze relevant academic, professional and research ethical problems related to the maritime field
5. can assume responsibility for own academic development and specialization and qualify for the PhD-program in nautical operations
6. can communicate about academic issues, analyses and conclusions related to maritime operations with both specialists or the general public

Prüfungsordnung für den Joint Masterstudiengang Maritime Operations an der Western Norway University of Applied Sciences und der University of Applied Sciences Emden/Leer

"Basic for Diploma"

The Western Norway University of Applied Sciences

University of Applied Science Hochschule Emden/Leer

Name: <First name Surname>

Date of birth: <ddmmyyyy>

Degree: Master of Science (M.Sc)

Study programme: Master in Maritime Operation **Degree received:** < ddmmyyyy> **Aggregate Grade:**

Course code	Course Name	ECTS	Semester	Grade (Norwegian)	Grade (German)
XXXXXXXX	Philosophy of Science, Research Design and Methods	10	Fall		
XXXXXXXX	Maritime HTO (Human- Technology- Organization) and Cultural Understanding	10	Fall		
XXXXXXXX	Modern Ship Design: Safety, Limitations) and Hazards	10	Fall		
XXXXXXXX	Scientific Approach of Complex Problems	6	Spring		
XXXXXXXX	Financial Business Administration and Cost Accounting	6	Spring		
XXXXXXXX	Ship Propulsion Systems	6	Spring		
XXXXXXXX	Quality and Risk Management	6	Spring		
XXXXXXXX	Applied Approach to Tools of Optimization and Simulation	6	Spring		

Profile" Offshore and subsea operations"/"Sustainable maritime operations"

XXXXXXXX Profile courses

.....
.....
.....

Masterthesis "Title"

Course code	ECTS	Semester	Grade (Norwegian)	Grade (German)
-------------	------	----------	-------------------	----------------

Prüfungsordnung für den Joint Masterstudiengang Maritime Operations an der Western Norway University of Applied Sciences und der University of Applied Sciences Emden/Leer

XXXXXXX	Masterthesis	30	Spring
---------	--------------	----	--------

Haugesund <dd.mm.yyyy>

Signature <case officer>

Leer <dd.mm.yyyy>

Signature <case officer>

The assessment for examinations, tests, evaluation of papers or other assessments will be pass / fail or a graded scale of five marks for passing:

A or 1-1,8 outstanding; B or 1,9- 2,3 very good; C or 2,4-2,7 good; D or 2,8-3,2 Satisfactory; E or 3,3 - 4 sufficient; F or 4,1 Fail

1,0; 1,3 very good, 1,7; 2,0; 2,3 good, 2,7; 3,0; 3,3 satisfactory, 3,7; 4,0 sufficient, 5 fail (German grading scale)

Prüfungsordnung für den Joint Masterstudiengang Maritime Operations an der Western Norway University of Applied Sciences und der University of Applied Sciences Emden/Leer



DIPLOMA SUPPLEMENT

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualification (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgments, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family name(s):

1.2 Given name(s):

1.3 Date of birth (day/month/year):

1.4 Student identification number or code:

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

2.1 Name of qualification (in original language):

Master in Maritime Operation. The titles Bachelor, Master and PhD are protected by law in Norway.

2.2 Main field(s) of study for the qualification:

- Maritime Operations

2.3 Name and status of awarding institution (in original language):

The Western Norway University of Applied Sciences, a government-funded university college. The quality assurance system was evaluated and approved by the Norwegian Agency for Quality Assurance in Education in 2009.

2.4 Name and status of institutions administering studies (in original language):

Høgskulen på Vestlandet and Hochschule Emden/Leer

2.5 Language(s) of instruction/examination:

English

3. INFORMATION ON THE LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level of qualification:

Level 7, The European Qualifications Framework for Lifelong Learning

Prüfungsordnung für den Joint Masterstudiengang Maritime Operations an der Western Norway University of Applied Sciences und der University of Applied Sciences Emden/Leer

Second Cycle, The Framework for Qualifications of the European Higher Education Area

3.2 Official length of the program:

2 years in fulltime mode (120 ECTS)

3.3 Access requirements:

3-year bachelor´s degree or similar

4. INFORMATION ON THE CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of study:

Full time.

4.2 Program requirements

Upon completing the program, candidates may expect to have achieved the following learning outcomes, in accordance with the European Qualifications Framework:

Knowledge:

The candidate:

1. has advanced knowledge in the academic field of maritime operations, giving an overview of the maritime environment
2. has specialized insight in maritime operations and its processes
3. can apply knowledge to new areas related to maritime operations
4. has thorough knowledge of theories and methods in the field of maritime operations
5. can analyse academic problems related to the maritime field on the basis of history, tradition, distinctive characters and the place in society of the maritime industry
6. has thorough knowledge of theories about environmental friendly systems and can discuss these in an operational view
7. can apply his/her knowledge about the clues of safe and environmental maritime operations to the academic field

Skills:

The candidate:

1. can analyse existing theories, methods and interpretations e.g. system analysis, cost benefit analysis, optimisation and risk assessment, in the field of maritime operations
2. can deal critically with various sources of information both in the maritime and related fields and use them to structure and formulate scholarly arguments relevant for maritime operations
3. can use relevant methods for research and scholarly development to work independently on practical and theoretical problems related to maritime operations
4. can carry out an independent, limited research or development project under supervision and in accordance with applicable norms for research ethics
5. can analyze existing methods and interpretations in the maritime field and work independently on practical and theoretical problems relevant for maritime operations.

General competence:

The candidate:

1. can apply his/her knowledge and skills in new areas in order to carry out advanced assignments and projects
2. can communicate extensive independent work and masters language and terminology related to maritime operations, incl. rules, legislation and classification as well as knowledge of maritime technology and innovation
3. can contribute to new thinking and innovation processes within the maritime field and independently initiate and implement academic and interdisciplinary collaboration
4. can analyze relevant academic, professional and research ethical problems related to the maritime field
5. can assume responsibility for own academic development and specialization and qualify for the PhD-program in nautical operations

Prüfungsordnung für den Joint Masterstudiengang Maritime Operations an der Western Norway University of Applied Sciences und der University of Applied Sciences Emden/Leer

6. can communicate about academic issues, analyses and conclusions related to maritime operations with both specialists or the general public

4.3 Program details:

See enclosed transcript

4.4 Grading scheme and, if available, grade distribution guidance:

The Norwegian scale of grades is based on the European ECTS grading scale, with letters from A to F or Passed/Failed. There is only one grade for failed, F. The Germany scale of grades is based on numbers from 1-4 or Passed/Failed. Failed is 4.1 and lower. Some assignments, field work or similar work may be graded Completed/Not completed. Both grade systems are taking into the Diploma and the Transcript of records.

4.5 Overall classification of the qualification (in original language):

Not applicable.

5. INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to further study:

The master´s degree is at an academic level that´s sufficient for application to third cycle degree in nautical operations.

5.2 Professional status:

The award entitles the holder to practice unregulated professions requiring graduate competences

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional information:

The candidate has completed an exchanged period of study at <Name of institutions>. See Transcript of Records for more information

6.2 Further information sources:

Høgskulen på Vestlandet, <http://www.hvl.no/en>

Norwegian Agency for Quality Assurance, <http://www.nokut.no/en/>

Hochschule Emden/Leer, <http://www.hs-emden-leer.de/en/startseite.html>

7. CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

7.1 Date:

Date of original qualification: xx.xx.xxxx

7.2 Signature:

Date:

Name and signature:

Capacity: (The official post of the certifying individual)

8. INFORMATION ON THE NORWEGIAN AND GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM

8.1 Information on the Norwegian higher education system

Higher education

All public and private higher education in Norway is subject to Act No 15 of 1 April 2005 relating to Universities and University College.

Higher education institutions comprise of universities, specialized university institutions, university colleges and various higher education institutions with recognized study programs, www.nokut.no/Accredited_Institutions.

Norway introduced bachelor's, master's and Ph.D. degrees in 2002. Regulations covering these degrees, professional qualifications/titles awarded by the institutions and prescribed length of study are codified in Royal Decree number 1574 of 16 December 2005 (www.lovdata.no). Within the framework of the Bologna-Process a scheme of first and second level degree program was introduced in 1998 in Germany.

Accreditation and evaluation

All institutions of higher education are subject to the authority of the Ministry of Education and Research. The Norwegian Agency for Quality Assurance in Education (NOKUT), an independent national agency for the accreditation and evaluation of higher education is responsible for assessing the quality of study programmes and institutions. The agency has accreditation powers for all higher education in Norway.

Admission requirements for higher education

Minimum requirement for admission to higher education is the successful completion of Norwegian upper secondary education (3 years of schooling). Upon graduation pupils are presented with Upper Secondary School Leaving Certificate. In Germany the General Higher Entrance Qualification after 12 or 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies.

Alternatively, admission may be gained by means of other qualifications recognized as being equivalent to the general matriculation standard. Some fields of study have additional entrance requirements.

Degrees and qualification

Bachelor's degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to professional fields.

The nominal length of studies required to obtain this degree is three years of study (180 ECTS). In some studies in Germany the bachelor degree required four years of study.

The master degree is normally obtained after two years of study (120 ECTS), following the completion of a bachelor's degree. An important part of this degree is the independent work/thesis, earning between 30 and 60 ECTS of studies.

The Doctoral Philosophiae degree (Ph.D.) is awarded after three years of study, following the completion of a master's degree or a six-year professionally oriented degree/ qualification. Doctoral programs are offered by all universities and specialized institutions, by some state institutions, by some state university college and also by a few private institutions.

8.2 Information on the German higher education system

8.2.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).¹

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies an application-oriented focus of studies, which includes integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, two-tier degrees (Bachelor and Master) have been introduced in almost all study programmes. This change is designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

The German Qualifications Framework for Higher Education Degreesⁱⁱ, the German Qualifications Framework for Lifelong Learningⁱⁱⁱ and the European Qualifications Framework for Lifelong Learning^{iv} describe the degrees of the German Higher Education System. They contain the classification of the qualification levels as well as the resulting qualifications and competencies of the graduates.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.2.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).^v In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.^{vi}

8.2.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{vii}

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

The Bachelor degree corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{viii}

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

The Master degree corresponds to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Comparable degrees from universities of art and music can in exceptional cases (study programmes such as music theory, musicology, pedagogy of arts and music, media studies) also formally qualify for doctoral work. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

The doctoral degree corresponds to level 8 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.2.5 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition, grade distribution tables as described in the ECTS Users' Guide are used to indicate the relative distribution of grades within a reference group.

8.2.6 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission at Fachhochschulen (UAS), universities and equivalent higher education institutions, but only in particular disciplines. Access to study programmes at *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to study programmes at Universities of Art/Music and comparable study programmes at other higher education institutions as well as admission to a study programme in sports may be based on other or additional evidence demonstrating individual aptitude.

Applicants with a vocational qualification but without a school-based higher education entrance qualification are entitled to a general higher education entrance qualification and thus to access to all study programmes, provided they have obtained advanced further training certificates in particular state-regulated vocational fields (e.g. *Meister/Meisterin im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK und HWK), staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatliche geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in*). Vocationally qualified applicants can obtain a *Fachgebundene Hochschulreife* after completing a state-regulated vocational education of at least two years' duration plus professional practice of normally at least three years' duration, after having successfully passed an aptitude test at a higher education institution or other state institution; the aptitude test may be replaced by successfully completed trial studies of at least one year's duration.^{ix} Higher Education Institutions may [in certain cases](#) apply additional admission procedures.

-
- i *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.
- ii German Qualifications Framework for Higher Education Degrees. (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 21 April 2005).
- iii German Qualifications Framework for Lifelong Learning (DQR). Joint resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany, the German Federal Ministry of Education and Research, the German Conference of Economics Ministers and the German Federal Ministry of Economics and Technology (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 15 November 2012). More information at www.dqr.de
- iv Recommendation of the European Parliament and the European Council on the establishment of a European Qualifications Framework for Lifelong Learning of 23 April 2008 (2008/C 111/01 – European Qualifications Framework for Lifelong Learning – EQF).
- v Common structural guidelines of the *Länder* for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 04.02.2010).
- vi "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26 February 2005. GV. NRW. 2005, No. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16 December 2004).
- vii See note No. 7.
- viii See note No. 7.
- ix Access to higher education for applicants with a vocational qualification, but without a school-based higher education entrance qualification (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 6 March 2009).